Qualitätsstandards in der Schulkindbetreuung

Handreichung

Kreis Offenbach

Impressum

Kreis Offenbach
Fachdienst Schule und
Kindertagesbetreuung - 40.2
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

verfasst durch den
Arbeitskreis Pädagogische Leitungen

Redaktion
Pädagogische Leitungen:
Ines Heubeck, Magdalene Petry, Heike Pietsch

Stand: September 2014

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT 4

2. TRÄGER 5
   - 2.1. Aufgaben der Träger 5
   - 2.2. Trägerqualität 6
   - 2.3. Personal der Schulkindbetreuung 7

3. GRUNDLAGEN DER ARBEIT 8
   - 3.1. Kinderschutz 8
   - 3.2. Partizipation 8
   - 3.3. Übergang Kita-Grundschule 9

4. INKLUSION 9

5. KONZEPT EINER SCHULKINDBETREUUNG 9
   - 5.1. Gestaltung 10
   - 5.2. Raumauswahl 10
   - 5.3. Unfallschutz und Haftpflicht 11
   - 5.4. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder 11
   - 5.5. Besonderheiten 12
     - 5.5.1. Ferienbetreuung 12
     - 5.5.2. Stillarbeiten / Hausaufgaben 12

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHULE 12
   - 6.1. Jahrgangsteams 13
   - 6.2. Respekt und Wertschätzung 13
   - 6.3. Kommunikation 14

7. ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN 14

8. ZUSAMMENARBEIT MIT AUßERSCHULISCHEN INSTITUTIONEN 15

9. ANHANG 16
   - 9.1. Tagesablauf 16
     - 9.1.1. Beispiel 1 16
     - 9.1.2. Beispiel 2 17
   - 9.2. Gesetzliche Grundlagen 18
   - 9.3. Vorüberlegungen zur Gestaltung einer Konzeption 22

10. NACHWORT 23

1. Vorwort

Als ein Zusammenschluss der Pädagogischen Leitungen von Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach nahm der gleichnamige Arbeitskreis am 15.03.2012 seine Arbeit auf. Als Ziele des Arbeitskreises wurden Vernetzung, Austausch und Hospitation der im Kreis tätigen Pädagogischen Leitungen untereinander benannt.

Im Kontext der Diskussion um Qualität in der Schulkindbetreuung wurden Arbeitsgruppen zu verschiedensten Bereichen gebildet. Die Entwicklung von Qualitätsstandards wurde dabei als übergreifendes Thema der Arbeitsgruppen benannt. Die nun vorliegende Handreichung ist ein Ergebnis des Arbeitskreises und richtet sich an alle mit der Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach beauftragten Institutionen.

In mehreren Sitzungen des Arbeitskreises wurde deutlich, dass Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach je nach Standort der Schule unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen bzgl. Finanzierung, Personal, Raumausstattung, Anzahl der Kinder und Trägerstruktur organisiert wird.

Übergreifende und verbindliche Standards für die Qualität von Schulkindbetreuung wurden bislang noch nicht definiert. Das Anliegen dieser Handreichung ist es, für die Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach Standards zu definieren, die den Trägern Orientierungshilfen bieten können.

Bereits bestehende Betreuungsangebote, die gute Qualitätsstandards aufweisen, könnten als Best Practice und damit als Vorbild für andere dienen. Diese in der Regel durch die Kommune mit großem finanziellen Engagement unterstützten Einrichtungen könnten als „Wegweiser“ interessant sein.

Im Kreis Offenbach sind Fördervereine zu ca. 75 % Träger von Schulkindbetreuung und bedürfen zumindest einer temporären Unterstützung. Sie sind von der Verantwortung des Ehrenamts und den Ansprüchen der Eltern, für ihr Kind einen Betreuungsplatz zu erhalten, stark gefordert. Jeder Träger sucht individuelle Lösungen für „seine“ Schule.

In Zukunft könnten sich durch die Qualitätsstandards angeglichene Rahmenbedingungen in der Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach ergeben. Die Einrichtungen der Schulkindbetreuung könnten bei ähnlichen Fragestellungen nach gemeinsamen Lösungen suchen. So kann auf lange Sicht für alle Schulen eine Win-Win-Situation entstehen.

Wichtig erscheint uns, die Individualität jeder einzelnen Schulkindbetreuung zu erhalten und gleichzeitig einen Rahmen zu bieten, an den sich alle handelnden Akteure gebunden fühlen.

2. Träger

Die Träger der Betreuung tragen gemeinsam mit der jeweiligen Schule die Weiterentwicklung der Schule im Sinne des Kindeswohls. Vor dem Hintergrund, die Bedürfnisse der Kinder aufzugreifen und ihre Bildungschancen zu erhöhen, ist eine enge Kooperation mit der Schule notwendig.

Durch die verschiedenen Betreuungsmodule, die von der Schulkindbetreuung an einer Schule angeboten werden, erhält eine höhere Anzahl an Kindern die Gelegenheit, von dem freizeitpädagogischen Angebot zu profitieren. Die Grundlage hierzu legen die Kommunen und der Kreis Offenbach durch ihre zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Erhebung von Elternbeiträgen ergänzt die finanzielle Ausstattung.

Kinder brauchen stabile Bezugspersonen und einen Raum, in dem sie ihre Bedürfnisse leben können. Hier können sie sich geborgen und wahrgenommen fühlen. Daneben benötigen Eltern ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot.

Feste Bezugspersonen in den einzelnen Bereichen stellen sichere Ansprechpartner für Lehrkräfte und Eltern dar, die über das Befinden und die Entwicklung des Kindes informiert sind und dieses Wissen den Eltern zur Verfügung stellen.

Schulkindbetreuung ist integraler Bestandteil des schulischen Angebots.

2.1. Aufgaben der Träger

Je nach Situation vor Ort sind unterschiedliche Träger für die Schulkindbetreuung eingesetzt: Kommune, Förderverein der Schule oder freie Träger.

Der Träger regelt die Sicherstellung der Finanzierung, die Personalanstellung[1], die Arbeitsbedingungen und die Ausgestaltung der Arbeitsverträge.

Der Träger ist zuständig für das Personal- und Sozialwesen, einschließlich der Wahrnehmung der Funktionen des Dienstvorgesetzten für das gesamte Personal sowie der Sicherstellung der sachgerechten Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dem Träger obliegt die Dienstaufsicht (Direktionsrecht) über das Betreuungspersonal.

Gemeinsam mit der Schulleitung trifft der Träger Vereinbarungen über den zeitlichen Rahmen der Schulkindbetreuung. Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Träger und Schulleitung erforderlich bei der Auswahl der Betreuungsräume, bei der Mitbenutzung schuleigener Geräte und Lernmittel, beim Wechsel von Unterricht zu Mittagsbetreuung, bei der eventuellen Teilnahme der Betreuerinnen und Betreuer an Lehrerkonferenzen und schulinternen Fortbildungen sowie bei Unterrichtsausfällen.

---

[1] *„Die Schulleiterin/der Schulleiter wird bei der Auswahl des Personals beteiligt. Die fachliche Verantwortung liegt beim Schulträger, der sie auf die Schulleiterin/den Schulleiter übertragen kann.“*
Aus: Amtsblatt 7/2012, Hinweise für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen, 4. Personal.

2.2. Trägerqualität

Um die Kooperation mit Schule gelingend gestalten zu können, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Schule und Träger erarbeiten gemeinsame Ziele, die in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten werden.

- Die Ausstattung mit Personal und dessen Finanzierung ist gesichert und über einen Vertrag mit der Kommune dokumentiert.

Die Verantwortung des Trägers liegt in der Bereitstellung von Ressourcen für das vorhandene Personal. Dazu gehören Angebote wie z.B. Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie ein definiertes Deputat kinderfreier Zeit für Vorbereitungen, Teambesprechungen, Elterngespräche und für die Abstimmung zwischen Lehrkraft und sozialpädagogischer Fachkraft.

Die sinnvolle Verbindung von Schulkindbetreuung mit der Schule…

- wird mittels Tandembildung von sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften gefördert
- wird durch ein Zeitkontingent für die Teilnahme an Konferenzen im Stellenplan bedacht
- ist mit der Bildung von Jahrgangsteams ausdrücklich gewollt
- ermöglicht eine punktuelle Mitwirkung im Unterricht und wird als Teil des Konzepts gesehen

Die Personalausstattung spiegelt die Ziele des Konzepts und berücksichtigt folgende Qualitätsaspekte:

- Die Stellen- und Aufgabenbeschreibung wird entwickelt und mit dem Personal verhandelt.
- Die Qualifikation des Personals entspricht den an sie gestellten Anforderungen.
- Es wird beachtet, dass der Personalschlüssel den Öffnungszeiten angepasst ist.
- Ferienbetreuung wird im Stellenplan berücksichtigt, evtl. werden Jahresarbeitszeitkonten eingerichtet.
- Es ist eine Pädagogische Leitung vorhanden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sachgerecht entlohnt. Zu empfehlen ist die Anlehnung an den TVöD.

Die Mittagessenssituation ist mit größtmöglicher Nachhaltigkeit organisiert:

- Das Küchenpersonal ist in ausreichendem Stundenumfang vorhanden.
- Hilfspersonal ist bei Bedarf eingesetzt (Essen ausgegeben, Geschirr spülen).
- Das Personal wird regelmäßig über Hygienestandards fortgebildet.

Der Träger stellt durch ein Wissensmanagement sicher, dass auch bei Vorstands- oder Trägerwechsel notwendige Informationen (Vereinbarungen, Planung, Haushalt, Geldgeber) nicht verloren gehen.

2.3. Personal der Schulkindbetreuung

Die Ausstattung mit Fachkräften unterscheidet sich bei den Angeboten für die Schulkindbetreuung stark. Dort, wo Horte aufgelöst und das Personal in die Schulkindbetreuung am Ort Schule überführt wurde bzw. wird, sind bereits heute in der Regel ausreichend pädagogische Fachkräfte (in der Regel Erzieherinnen und Erzieher) eingesetzt.

Auch der Einsatz von Studierenden und/oder Schülerinnen und Schülern, teils mit fester Stundenzahl, teils zur Aushilfe, ist üblich.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Annäherung zwischen den Institutionen Schule, Schulkindbetreuung und Hort eine Verständigung über die neuen gemeinsamen Aufgaben voraussetzt. Insbesondere gilt dies für die Kooperation zwischen der Leitung der Betreuung und der Schulleitung sowie den Kollegien.

Ein festgelegter Anteil an Fachpersonal bei einem annähernd dem Hort vergleichbaren Personalschlüssel sowie vergleichbare Öffnungszeiten auch während der Ferien ist empfehlenswert.

Ein Parameter für eine gut eingebundene, qualitativ hochwertige Schulkindbetreuung ist der Einsatz mindestens einer pädagogischen Fachkraft für 25 Kinder.

In der Schule ist eine Zusammenarbeit zwischen sozialpädagogischen Fachkräften, Personen aus Kreativberufen (z.B. Künstler, Freiberufler), therapeutisch geschulten Personen, Lehrkräften (ergänzt um Förderlehrkräfte) und Honorarkräften sinnvoll. Jede Profession trägt mit der ihr eigenen Kompetenz zum Gelingen des Schulalltags bei. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die Steigerung des Anteils an männlichen Betreuungskräften.

Es gilt eine ganztägig organisierte Grundschule zu gestalten, die individuelle Förderung ermöglicht und den Kindern einen stabilen Bezugsrahmen bietet. Kinder benötigen für die Entwicklung verlässliche Bezugspersonen.

Für den Bildungserfolg der Kinder ist es empfehlenswert, dass die verantwortlichen Lehrkräfte eng mit sozialpädagogischen Fachkräften und anderen Personen am Ort Schule zusammenarbeiten.

3. Grundlagen der Arbeit

„Die Schule müsste der schönste Ort in jeder Stadt und in jedem Dorf sein, so schön, dass die Strafe für undisziplinierte Kinder darin bestünde, am nächsten Tag nicht in die Schule gehen zu dürfen.“

Oscar Wilde

3.1. Kinderschutz

Der Schutz des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages. Dieser Schutzauftrag definiert verbindliche Verfahrensschritte, die in der Folge eines Verdachts auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls umgesetzt werden sollen.

Ein Schutzkonzept ist festzulegen und Bestandteil der Konzeption.

Das Ablaufschema zum internen Kinderschutz muss eine ausreichende Handlungssicherheit bieten. So müssen die pädagogischen Fachkräfte in der Lage sein, Anzeichen für Grenzverletzungen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, um entsprechend professionell handeln zu können.

Um den Auftrag des Kinderschutzes angemessen wahrnehmen zu können, sollten die Verfahrensabläufe zur Gefährdungseinschätzung verbindlich festgelegt werden. Diese sollten ein Bestandteil der Konzeption sein. Für eine weiterführende Unterstützung bei der Umsetzung dieser Aufgabe ist eine Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an thematisch geeigneten Fortbildungsmaßnahmen sinnvoll.

3.2. Partizipation

Partizipation ist Bestandteil der Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern, findet also im alltäglichen Umgang statt.

Kinder sind kompetente Akteure ihrer eigenen Entwicklung. Sie setzen sich von Beginn ihres Lebens an aktiv und aus eigenem Antrieb mit ihrer sozialen und materiellen Umwelt auseinander und treffen dabei immerzu wichtige Entscheidungen für ihr zukünftiges Leben - allerdings ohne ein bewusstes Abwägen von Alternativen. Effizient und konstruktiv wählen sie Umweltinformationen aus, ergänzen und korrigieren die Einflüsse der Eltern oder entwickeln sich sogar entgegengesetzt.

Partizipation auf der Beziehungsebene bedeutet, Kinder als Experten ihres eigenen Lebens ernst zu nehmen. Dies setzt voraus, Kinder als gleichwertige, eigenständige Partner anzusehen und ihnen auf ehrliche und authentische Weise zu begegnen, ohne ihnen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln abzunehmen.

Partizipation verlangt eine gleichwertige, eine symmetrische Kommunikation, d.h. einen "Dialog" zwischen Erwachsenen und Kindern. Voraussetzung dafür ist eine "dialogische Haltung" der Erwachsenen.

3.3. Übergang Kita-Grundschule

Sorgsam gestaltete Übergänge bieten die Chance, Kompetenzen für die zukünftige Bewältigung von Übergangssituationen zu entwickeln und Belastungen der Kinder zu reduzieren.

Eine gute Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Bildungsorte bilden hierfür die Grundlage. Dazu kann eine Tandemgruppe, bestehend aus Erzieherinnen und Erziehern, Pädagogischen Leitungen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitungen eingerichtet werden. In diesem Rahmen ist die gemeinsame Teilnahme an Fortbildungen zu verschiedenen Themen der Bildungsübergänge sinnvoll. Ebenso können Informationsveranstaltungen und Treffen für Eltern mit ihren Kindern, die in der Betreuung angemeldet werden sollen sowie regelmäßige Elternabende in der Kita und in der Grundschule durchgeführt werden.

4. Inklusion

„Die Heterogenität der Schule – verstanden als die Verschiedenartigkeit der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Sprache, soziale und kulturelle Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Begabung, Leistungsvermögen usw. - ist eine Realität. […] Wir müssen lernen, damit umzugehen, ohne die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler zum Sonderfall zu erklären."

Rainer Huber, Bildungsdirektor des Kantons Aargau, Februar 2008, Informationsbroschüre BKS zu IS, Teil 1, www.ag.ch/IS

Inklusion kann als eine Weiterentwicklung von wichtigen Grundsätzen der integrativen Pädagogik gelten und soll einem veränderten Verständnis der gemeinsamen Beschulung Rechnung tragen.

Das Hessische Schulgesetz bildet die rechtliche Grundlage für alle Maßnahmen und Entscheidungen zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Durch diese Vorgaben sind alle allgemeinen Schulen des Kreises Offenbach verpflichtet, Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung aufzunehmen und zu beschulen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler am System der allgemeinen Schule teilhaben können und eine Kontinuität des inklusiven Gedankens gewährleistet wird.

Auch für die Schulkindbetreuung gilt, dass alle Kinder Zugang zum Betreuungsangebot haben sollen. Ein gutes Betreuungsangebot beachtet die Bedürfnisse der Kinder und das pädagogische Konzept ist entsprechend gestaltet.

5. Konzept einer Schulkindbetreuung

In einem Konzept zur Schulkindbetreuung steht das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt. Ein Ziel ist die Gestaltung des Rahmens, in dem Kinder sich wohl und aufgehoben fühlen und in dem sie sichere Ansprechpartner im Alltag vorfinden können.

Ein wesentliches Anliegen für die Erstellung eines Konzepts ist die Darlegung der Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit in einer klaren und wertschätzenden Sprache.

In der Erarbeitungsphase findet eine intensive Auseinandersetzung im Team über die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit statt. Gleichzeitig wird ein Aushandlungsprozess über Inhalte, das Bild vom Kind, Haltung, Werte, Regeln, Leitbilder und Rituale initiiert und die weitere Arbeit vereinbart.

Es sollte eine Zusammenarbeit mit der Schule erfolgen, um die „übergreifenden Themen" konzeptionell gemeinsam zu erarbeiten. Dabei ist auf eine Verschränkung mit dem Schulprogramm[2] zu achten.

Das Konzept zeigt den Eltern die einzelnen Angebote der Schulkindbetreuung nachvollziehbar auf. Gleichzeitig zeigt eine Konzeption, welche Erwartung die Einrichtung an die Eltern hat.

Eine Konzeption zur Schulkindbetreuung passt sich stets den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort an und ist deshalb regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.

5.1. Gestaltung

Die optische Gestaltung einer Konzeption ist den Bedürfnissen der einzelnen Organisation entsprechend anzupassen. Zu beachten ist dabei jedoch auch die einheitliche Gestaltung und somit der Wiedererkennungswert des Konzepts, der Homepage und des Flyers. Letzterer kann für Eltern und andere Interessierte als Erstinformation dienen.

Zur Erstellung einer Erstfassung kann eine professionelle, externe Begleitung sinnvoll sein.

Wo möglich sollten alle Mitarbeiter in die Erarbeitung eingebunden sein. Dazu kann ein Ordner (analog einer Lose-Blatt-Sammlung) dienen, der dem Träger und allen Teammitgliedern in aktueller Fassung zugänglich ist.

5.2. Raumauswahl

Die Schulkindbetreuung findet in den Räumen der Schule statt. Der Träger und die Schulleitung legen gemeinsam fest, welche Räume dafür geeignet sind.

Grundsätzlich sollen nach Absprachen mit der Schulleitung Klassenräume und andere Räume wie z.B. Werkraum, Musikraum, Lernwerkstatt, Leseraum sowie der Schulhof der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Dies dient dazu, die Schule als Lebensraum für die Schülerinnen und Schüler erfahrbar zu machen.

Aus Sicht des Schulträgers Kreis Offenbach können alle zum Aufenthalt freigegebenen Räume - sofern es keine relevanten Einschränkungen (z.B. IT-Sicherheit) gibt - gemeinsam genutzt werden.

---

[2] *„Der Träger des Betreuungsangebotes […] erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept [...]. Das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren […] ist."* Aus: Amtsblatt 7/2012 Hinweise für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen.., 3. Konzept

5.3. Unfallschutz und Haftpflicht

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Darin wird bestimmt, dass „Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b) gesetzlich unfallversichert sind.

Neben schulbezogenen Aktivitäten wie der Hausaufgabenbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler ebenso bei der Teilnahme an Spiel-, Sport- und musischen bzw. künstlerischen Angeboten versichert, soweit und solange diese vom Träger der Betreuungsmaßnahme organisiert und durchgeführt werden. Bei einer vorzeitigen Unterbrechung der Nachmittagsbetreuung durch die Schülerin oder den Schüler ist er bzw. sie nicht mehr gesetzlich unfallversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den direkten Weg vom Unterricht zur Schulkindbetreuung und auf den Heimweg von der Schulkindbetreuung, wenn diese als schulische Veranstaltung organisiert ist.

Für den Versicherungsschutz während der Ferienbetreuung haben der Kreis Offenbach und die GVV-Kommunalversicherung VVaG einen separaten Rahmenvertrag geschlossen, dem sich die Träger von Schulkindbetreuung bedienen können.

Betreuerinnen und Betreuer sind als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Trägers ebenfalls gesetzlich unfallversichert, unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts.

Verursachen Betreuerinnen und Betreuer als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Schulkindbetreuung einen Schaden, tritt der Arbeitgeber bzw. dessen Haftpflichtversicherung in die Haftung ein. Soweit der Arbeitgeber keine Haftpflichtversicherung für sie bereitstellt, wird den Betreuerinnen und Betreuern empfohlen, ihrerseits eine Amtshaftpflichtversicherung abzuschließen.

5.4. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder

Die Bedürfnisse der Kinder sind sowohl durch den vorausgehenden Unterricht bedingt, aus dem sie mit unterschiedlichen Erfahrungen und Reaktionen kommen, als auch durch allgemeine körperliche und psychische Befindlichkeiten beeinflusst und können individuell sehr verschieden sein. Gespräche der Betreuerinnen und Betreuer mit den Kindern über gute und schlechte Erfahrungen können sinnvoll sein, um ihrem Mitteilungsbedürfnis entgegenzukommen und zur Verarbeitung ihrer Erfahrungen beizutragen.

Neben Zuwendung und Aufmerksamkeit sollten auch freie Aktivitäten und Bewegung sowie Ruhe und Entspannung als weitere Teilbereiche in die Betreuungszeit einfließen.

5.5. Besonderheiten

5.5.1. Ferienbetreuung

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, ist eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler auch während der Ferienzeiten unerlässlich.

An der Mehrheit der Grundschulen des Kreises Offenbach wird bereits ein bedarfsorientiertes Angebot an Ferienbetreuung bereitgestellt. Die Organisation dieser Ferienangebote erfolgt vor allem durch die Träger der Schulkindbetreuung und die örtliche Jugendförderung.

5.5.2. Stillarbeiten / Hausaufgaben

Während Stillarbeiten das individuelle, selbstständige, eigenverantwortliche und auch interessengeleitete Lernen der Schülerinnen und Schüler fördert, dienen Hausaufgaben vielmehr der Übung, Wiederholung und Vertiefung der im Unterricht vermittelten, grundlegenden Lerninhalte.

An den Grundschulen des Kreises Offenbach bestehen im Umgang mit Selbstlernzeiten und der Wiederholung des Lernstoffes noch deutliche Unterschiede. So erfolgt in manchen Schulen die Anpassung an das individuelle Lerntempo jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers, während in anderen Schulen nach wie vor für alle Schülerinnen und Schüler einheitliche Hausaufgaben erteilt werden.

In nahezu allen Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, zunehmend durch Lehrkräfte.

6. Zusammenarbeit mit der Schule

Der Träger der Betreuung hat mit der Schulleitung die Formen der Zusammenarbeit vertraglich zu vereinbaren.

Zu einer gelingenden Zusammenarbeit gehören:

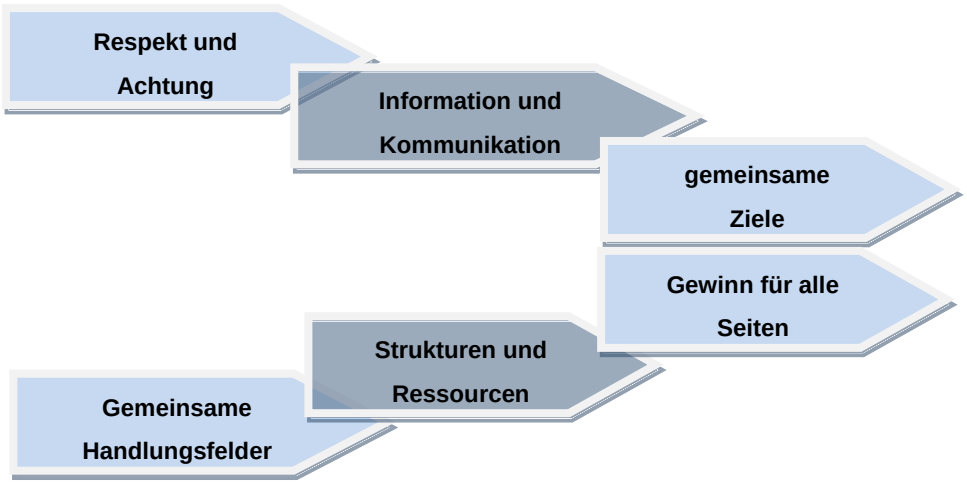

Quelle: Ludger Pesch, INA/ISTA, Vortrag „Übergänge - eine schöne Aufgabe für alle Beteiligten“

Die Schule erfährt einen Zugewinn durch mehr Lebensnähe, d.h. durch die Strukturierung von Lernprozessen in Unsicherheit anstatt in Parametern der Lebenssicherheit. Sozialpädagogik profitiert neben der Notwendigkeit der Einbeziehung Erwachsener auch von einer bewussteren Zurkenntnisnahme von Fachwissen und lernmethodischen Kompetenzen.

Die Besonderheit der pädagogischen Arbeit in der Schulkindbetreuung zeichnet sich durch eine enge, kontinuierliche und intensive Zusammenarbeit mit der Schule aus. Diese wird sowohl durch die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten, als auch durch den alltäglichen Kontakt mit den Lehrkräften gefördert.

Für den Pflichtunterricht sind die Lehrkräfte zuständig. Die Freizeitangebote werden über das Team, das aus unterschiedlichen Fachkräften besteht, organisiert und durchgeführt. Schule schafft durch eine solche pädagogische Konzeption eine Weiterentwicklung der Bildungsqualität. Durch die Verknüpfung von Schule und Freizeitgestaltung entwickelt sich Schule zum Lebensraum.

Die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Kinder lassen sich nicht in einem einzigen Raum ausleben und befriedigen. So gibt es Kinder, die ein großes Bewegungsbedürfnis haben und andere, die zur gleichen Zeit lieber Bücher anschauen, ein Brettspiel spielen oder in einer AG mitarbeiten möchten. Daher ist es erforderlich, das gesamte Raum- und Flächenangebot unter Einbezug von Pausenhof, (Schul-) Bibliothek und Turnhalle für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen.

6.1. Jahrgangsteams

Als ein erster Schritt zur besseren Vernetzung kann die Bildung von Jahrgangsteams dienen. So besteht die Möglichkeit, einen stabileren Rahmen für Kinder zu gestalten. Dies ist insbesondere für unsicher gebundene Kinder von größter Bedeutung. Projekte, Feste und sonstige schulische Veranstaltungen bieten einen geeigneten Rahmen zur Entwicklung und zum Austausch von Gemeinsamkeiten in der Arbeit.

Durch gegenseitige Hospitation entsteht ein Verständnis für die Arbeitsbedingungen der jeweils anderen Profession. Eine punktuelle Mitwirkung im Unterricht kann als Entlastung genutzt werden. Die Zusammenarbeit zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft wird selbstverständlicher.

Notwendige Absprachen zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft zu Fragen wie Stillarbeit, Hausaufgaben und Umgang mit Krisen finden regelmäßig statt und sind im Tagesplan verankert.

6.2. Respekt und Wertschätzung

Die Kinder erleben die Schule nicht nur als Ort der Unterrichtung, sondern auch als einen eigenverantwortlich und selbständig zu gestaltenden Lern- und Lebensraum.

Die Schulkindbetreuung bietet zahlreiche Möglichkeiten der Orientierung und der Gestaltung des Miteinanders, wenn beispielsweise über geltende Ordnungen oder Regeln gesprochen wird oder neue vereinbart bzw. bestehende verändert werden oder wenn Konfliktfälle gemeinsam aufgearbeitet werden.

Kindern, die Schwierigkeiten im Bereich des Sozialverhaltens aufweisen, können Möglichkeiten geboten werden, ihre Stärken zu zeigen und dadurch Anerkennung in der Gemeinschaft zu gewinnen. Oftmals genügen kleine Maßnahmen zur Beruhigung, Entspannung, Bewegung, zum Spiel oder freien Gestalten, um erste Erfolge zu erzielen. Massive Verhaltensauffälligkeiten können im Rahmen der Schulkindbetreuung nicht aufgefangen werden. Hier bedarf es neben Gesprächen mit den Eltern und der Schulleitung auch der professionellen Hilfe durch entsprechende Fachkräfte.

6.3. Kommunikation

Die Arbeitsweise in der Betreuung wird durch einen strukturierten Tagesablauf sichtbar dargestellt. Alle an Bildung und Erziehung beteiligten Personen arbeiten zum Wohle des Kindes eng zusammen. Schule und Schulkindbetreuung arbeiten verbunden zusammen.

Da Schule und Schulkindbetreuung aktuell additiv (morgens Unterricht, mittags Betreuung) stattfindet, sind Absprachen über gemeinsam getragene Regeln, die Gestaltung von Elterngesprächen und die bei Bedarf erforderliche Teilnahme der Pädagogischen Leitung an Elternabenden zu treffen. Schon heute sind ritualisierte Austauschformen (z.B. über den Unterstützungsbedarf eines Kindes oder Krisen im Elternhaus) im Interesse eines gelingenden Miteinanders notwendig.

Es gilt im Rahmen der personellen Möglichkeiten Räume der Kooperation (Team-teaching) zu finden und zu gestalten. So könnten Klassen temporär geteilt werden oder einzelnen Kindern spezielle Förderung ermöglicht werden. Ein positiver Nebeneffekt wäre, dass sich Lehrkraft und sozialpädagogische Fachkraft im Alltag erleben und darüber eine Arbeitsbeziehung gestaltet werden könnte.

Die verschiedenen Professionen bringen sich mit ihrem Spezialwissen ein und ergänzen sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen. Zum Zwecke der Prävention sind ritualisierte Absprachen im Alltag eingerichtet, bei Störungen sind Notfall- und Krisenpläne vereinbart. Elterngespräche werden miteinander abgestimmt und bei Bedarf zusammen durchgeführt.

Sukzessive werden Tandems für jede Klasse gebildet, die sich aus der Klassenlehrkraft und einer sozialpädagogischen Fachkraft zusammensetzen. Diese sind für das Gelingen des Tagesablaufs gemeinsam verantwortlich und haben Absprachen für den Notfall (Vertretungsregelung) getroffen. Sie teilen sich die Verantwortung für den Klassenraum und die Nutzung anderer Räume.

Zwischen Schule und Betreuung besteht eine klare Absprache für die Neuaufnahme von Kindern. Die Eltern werden im Kontext der Schulanmeldung über die Schulkindbetreuung informiert.

7. Zusammenarbeit mit Eltern

Eine gelingende Kooperation von Lehrkräften und Betreuungskräften mit den Eltern ist von zentraler Bedeutung für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Die Schule öffnet sich gegenüber den Eltern und schafft Gelegenheiten zur Einbringung.

Informationsveranstaltungen und Elternfortbildungen (z.B. zu den Themen Erziehungsfragen, Deutsch, Ernährung, Sport) werden bedarfsgerecht angeboten und tragen zur positiven Unterstützung der Kindesentwicklung bei.

Zwischen Eltern und dem Träger der Betreuungseinrichtung muss ein grundlegendes Vertrauen in die professionelle Arbeit der Schulkindbetreuung aufgebaut werden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern kann auf vielfältige Weise umgesetzt werden. Neben der Teilhabe an der Ausgestaltung der Schule über Spenden und ihrem Einsatz als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer kann eine Einbeziehung der Eltern zudem über Schulprojekte oder Schulfeste erfolgen.

Auch formelle und informelle Gespräche mit den Eltern (z.B. zur Entwicklung des Kindes) tragen zu einer gelingenden Zusammenarbeit bei. Darüber hinaus empfiehlt sich die regelmäßige Durchführung einer Evaluation der Zufriedenheit der Eltern mit der Schulkindbetreuung, die auch Anregungen für Verbesserungsbedarfe liefern kann.

8. Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen

Die Zusammenarbeit mit ortsansässigen außerschulischen Institutionen spielt bei der Schulkindbetreuung eine wichtige Rolle. Zur Erweiterung des Betreuungsangebots können Vereine, Kirchengemeinden, Musikschule, Volkshochschule und Beratungsstellen hinzugezogen werden, die durch Kurse und Projekte das Lernen der Schülerinnen und Schüler bereichern. Ein Kooperationsvertrag gilt als Grundlage der Zusammenarbeit.

Die Kontaktaufnahme mit unterstützenden Institutionen sollte in Abstimmung mit der Schulleitung sowie den Klassenlehrkräften erfolgen.

Die Einbeziehung von Betreuerinnen und Betreuern ist vom Träger ebenso zu ermöglichen wie die Zeit für eine eventuelle Berichterstattung. Bei der Auswahl geeigneter Kurse sollte auf ein ausgewogenes Angebot geachtet werden. Eine inhaltliche Beschreibung der Kurse wird Eltern und Kindern frühzeitig zur Verfügung gestellt.

9. Anhang

9.1. Tagesablauf

9.1.1. Beispiel 1

Tagesablauf im aktuell gelebten additiven Modell

7:30 Uhr	Die Betreuung öffnet. Angemeldete Kinder können in den Betreuungsräumen spielen, malen,… oder sich einfach nur unterhalten.
7:45 Uhr	Die Hofaufsicht beginnt. Alle Schulkinder können unter Aufsicht einer Lehrkraft bis zum Beginn der 1. Stunde auf dem Hof spielen.
8:00 Uhr	Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde. Betreuungskinder werden von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zum Unterricht geschickt.
8:45 Uhr	Unterrichtsbeginn zur 2. Stunde. Die Frühbetreuung schließt, alle Kinder gehen in ihre Klassen zum Unterricht.
9:30 Uhr	1. große Pause. Die Kinder nehmen ihr Frühstück mit auf den Hof, in manchen Klassen wird auch kurz vor der Pause gemeinsam gefrühstückt.
9:55 Uhr	Beginn der 3. Unterrichtsstunde
10:40 Uhr	Beginn der 4. Unterrichtstunde
11:25 Uhr	Die 2. Pause beginnt. Gleichzeitig öffnet die Betreuung wieder. Angemeldete Betreuungskinder, die 4 Stunden Unterricht haben, kommen in der Betreuung an. Kinder ohne Betreuungsplatz gehen nach Unterrichtsende nach Hause.
11:30 Uhr	Die Mensa öffnet ihre Türen - angemeldete Betreuungskinder gehen nach Unterrichtsschluss zum Mittagessen.
11: 45 Uhr	Beginn der 5. Unterrichtsstunde
12:00 Uhr	Die Hausaufgabenzeit beginnt für Betreuungskinder. Nach der Erledigung der Hausaufgaben steht den Kindern das gesamte Angebot der Einrichtung zur Verfügung. Sie können malen, basteln, lesen, im Haus oder im Außengelände spielen. Sie können an angeleiteten Angeboten und Projekten teilnehmen oder sich ausruhen.
12:30 Uhr	Beginn der 6. Unterrichtsstunde. Angemeldete Betreuungskinder, die 5 Stunden Unterricht haben, kommen in der Betreuung an und gehen dann direkt zum Mittagessen. Kinder ohne Betreuungsplatz gehen nach Unterrichtsende nach Hause.
13:15 Uhr	Unterrichtsende. Angemeldete Betreuungskinder, die 6 Stunden Unterricht haben, kommen in der Betreuung an und gehen dann direkt zum Mittagessen. Kinder ohne Betreuungsplatz gehen nach Unterrichtsende nach Hause. Kinder mit einer Betreuungszeit bis 13:15 Uhr werden nach Hause geschickt. AG`s wie Schülerzeitung, Computerkurs und Werken beginnen.
14:00 Uhr	Die Betreuungszeit endet für einen Teil der Kinder, sie werden nach Hause geschickt. Allen anderen Kindern steht das gesamte Angebot der Einrichtung zur Verfügung.
14:45 Uhr	Die Hausaufgabenzeit endet.
15:00 Uhr	Die Kinder erhalten die Möglichkeit, einen Nachmittagssnack einzunehmen.
Immer:	Kinder müssen nicht bis zum Ende der Betreuungszeiten anwesend sein, sie können nach Absprache jederzeit nach Hause gehen bzw. abgeholt werden.
15:15 Uhr	Das Kursangebot des Fördervereins beginnt (nur für angemeldete Kinder, nicht an allen Tagen). Angebote von privaten Musiklehrern können im Haus wahrgenommen werden. Beide Angebote sind kostenpflichtig.
17:00 Uhr	Die Betreuungszeit endet, alle noch anwesenden Kinder werden abgeholt oder nach Hause geschickt.

9.1.2. Beispiel 2

Eine beitragsgestützte Ganztagsklasse

7:30	Die Türen der Schule werden geöffnet, die ersten Kinder betreten ihre Klassen.
8:00	Lern- und Spielzeit als Gleitzeit vor dem Unterrichtsbeginn: Die Klassenlehrkraft kommt in die Klasse, Kinder und Lehrkraft haben Zeit, sich über Neuigkeiten auszutauschen. Die Kinder beschäftigen sich mit Lern- und Spielangeboten in der Klasse. Die Lehrkraft hat Gelegenheit, einem Kind etwas zu erklären. Die Kinder können z.B. ein Buch in der Klassen- oder Schülerbücherei ausleihen.
8:30	Die verpflichtende Unterrichtszeit beginnt mit einem ritualisierten Morgenkreis, der von einem Kind geleitet wird. Es wird festgestellt, ob alle Kinder da sind, einige Kinder haben Gelegenheit zu erzählen, es wird vorgelesen oder der Schultag wird besprochen, ein neues Thema eingeführt oder ein Exkurs durchgeführt. Anschließend gibt es eine Arbeitszeit nach einem individualisierten Arbeitsplan.
9:30	Die Kinder frühstücken gemeinsam im Klassenraum.
9:40	Hof- und Spielpause (mit der Möglichkeit Spielgeräte auszuleihen und andere Bewegungsangebote zu nutzen; einmal am Tag können sich die Kinder zudem entscheiden, in einer Pause im Klassenraum zu bleiben)
10:00	Zweiter Unterrichtsblock: Er dient vor allem der fächerübergreifenden Themenzeit oder lerngruppenübergreifenden Arbeitsgemeinschaften.
11:00	Zweite Hof- und Spielpause
11:20	Dritter Unterrichtsblock: Er wird vorrangig für Fachunterricht genutzt, der vom sonstigen Klassenunterricht abgekoppelt ist wie z.B. Religion/Ethik, Sport/Bewegungszeit oder Englisch, Förderunterricht, AGs und ähnliches.
12.30	Mittagessen für die Jahrgänge 1 und 2
13:30	Mittagessen für die Jahrgänge 3 und 4
Bis 14:30	Für alle Kinder Mittagspause: Betreuung (freie Nutzung von Spiel- und Bewegungsangeboten, dem Ruheraum, Öffnung der Klassenräume ab 14 Uhr usw.)
Bis 15.30	Lern- und Übungszeit mit der Klassenlehrkraft und am Ende Abschlusskreis
Bis 17:00	Angemeldete freie Spielzeit mit Betreuung oder Teilnahme an Kursen und AGs der Kooperationspartner

9.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 15

Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind

1. Betreuungsangebote der Schulträger,

2. Schulen mit Ganztagsangeboten,

3. Ganztagsschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagsschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden.

Schulkonferenz

§ 128 Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), bleiben unberührt.

§ 129 Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

(1) …

(2) Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),

(3) …

(4) …

(5) Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

(6) …

(7) Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),

(8) Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, …..

Hinweise für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung

1. Zielsetzung
Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittages ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung von Betreuungsangeboten.

Ziel ist es, dass Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können. Die Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, die Veränderungen der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden Müttern und Vätern und die Veränderung der Arbeitswelt mit zunehmender Berufstätigkeit von Frauen machen in verstärktem Maße die Einrichtung von Betreuungsangeboten erforderlich.

Mit deren Hilfe soll erreicht werden, dass Eltern ihre Kinder in einem verlässlichen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach dem Unterricht in der Schule beaufsichtigt wissen. Dazu gehören der Unterricht nach der Stundentafel und das Betreuungsangebot.

Die Hessische Landesregierung hält daher im Haushalt Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich vor, um Betreuungsangebote zu fördern. Allen Grundschulen sowie den Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung kann eine Zuwendung für die Einrichtung eines Betreuungsangebotes gewährt werden.

2. Trägerschaft
Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Träger der Betreuungsangebote können der Schulträger, die Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.

3. Konzept
Der Träger des Betreuungsangebotes und die einzelne Schule sowie ggf. die Standortgemeinde erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist.

Kriterien nach den Ansprüchen der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen finden keine Anwendung.

4. Personal
Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal ein. Es wird empfohlen, vor Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter wird bei der Auswahl des Personals beteiligt. Die fachliche Aufsicht über das Personal liegt beim Schulträger, der sie auf die Schulleiterin/den Schulleiter übertragen kann.

5. Teilnahme
Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig (§ 15 Abs. 1 HSchG).

6. Finanzierung
Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote mit einer pauschalen Zuwendung, die sich auf der Grundlage der Anzahl der Grundschulen, der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung des jeweiligen Schulträgers mit 5.112,92 Euro pro Schule und Haushaltsjahr errechnet. Nicht berücksichtigt werden mit Grundschulen verbundene Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bzw. an allgemein bildenden Schulen eingerichtete Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Abteilungen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung. Hier kann eine Betreuung der Grundstufenschüler in den bereits geförderten Angeboten der Grundschule erfolgen.
Falls bei Schulen der Mittelstufe Klassen für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufe mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung geführt werden und für diese eine Betreuung notwendig werden sollte, ist die Möglichkeit des Besuches eines Betreuungsangebotes einer benachbarten Grundschule zu nutzen.

Über den Einsatz der Mittel entscheiden die Schulträger flexibel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort.

Elternbeiträge können auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen erhoben werden.

7. Antragstellung
Eine Antragstellung durch den Schulträger für die Zuwendung der Pauschale ist nicht erforderlich.

8. Bisherige Empfehlungen
Die „Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen" vom 20. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 40) sind gegenstandslos.

Wiesbaden, den 1. Juli 2012
II.1 – 170.000.009 - 00114 -

9.3. Vorüberlegungen zur Gestaltung einer Konzeption

(1) Vorwort

(2) Rahmenbedingungen (Vorstellung der Einrichtung)

- Träger
- Das Team
- Räumlichkeiten
- Öffnungszeiten
- Ferienbetreuung
- Besondere Merkmale des Stadtteils

(3) Pädagogische Leitgedanken (Ziele der Pädagogischen Arbeit)

- Inklusion
- Partizipation
- Bildungschancen für alle Kinder
- Gesunde Ernährung
- Bewegungsförderung

(4) Zusammenarbeit mit der Schule

- Projekte
- Team-Teaching
- Elterngespräche

(5) Ziele und Formen der Zusammenabeit mit Eltern

- Elterninformation
- Projekte
- Erziehungspartnerschaft

(6) Fortbildung

- Pädagogische Tage mit und ohne Lehrkräfte
- Supervision
- Fortbildung Einzelner
- Konzeptarbeit

(7) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- FD Jugend und Soziales
- Erziehungsberatungsstelle
- Kita

(8) Exemplarischer Tagesablauf

(9) Satzung

- Rechte und Pflichten von Eltern
- Öffnugszeiten
- Gebühren

10. Nachwort

In der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsstandards im Rahmen des Arbeitskreises gewannen zwei Aspekte an Bedeutung.

Zunächst wurde die Bedeutung der Qualität des Trägers, der das Betreuungsangebot organisiert, deutlich. Die Entstehung der Schulkindbetreuung war von Beginn an von dem Willen zu Helfen getragen. Zunächst hatten die wenigsten Träger eine Vorstellung von der Entwicklung der Nachfrage. Dies führte dazu, dass das Angebot stetig ausgebaut wurde. Mit dem Wachsen des Betreuungsangebotes wuchs auch die Anzahl der Mitarbeitenden.

Nicht allen Trägern war zu Anfang klar, welche Verantwortung sie übernehmen. Da von ihnen jedoch eine hohe Professionalität erwartet wird, rückt die Qualität der Träger und ihres Angebots zunehmend in das Blickfeld. Dabei wird den Handelnden bewusst, dass sie sich und das Angebot absichern müssen.

Die Gestaltung von Vereinbarungen und der Aushandlungsprozess mit Schule und Geldgebern bilden die Grundlage dessen, was in der Praxis stärker umgesetzt werden kann.

Der zweite Aspekt, die Rolle der Schule, wurde im Alltag lange Zeit nicht angemessen beachtet. Wir hoffen mit der Handreichung etwas zur Klärung beitragen zu können.

Die hiermit vorgelegte Handreichung soll als Anregung dienen. Wir erhoffen uns damit die Entwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Schulkindbetreuung im gesamten Kreis Offenbach.

Qualitätsstandards können uns - den Kräften in der Betreuung und den Lehrkräften - die praktische Arbeit erleichtern.

Die Handreichung „Qualität in der Schulkindbetreuung“ könnte auch als Orientierung für die Politik in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie vom Schulträger, Kreis Offenbach genutzt werden.